



**Familienbroschüre
der OTH Regensburg**

Vereinbarkeit von Studium, Familie & Beruf

Inhaltsverzeichnis

1	Das Familienbüro	4
1.1	Angebote des Familienbüros für Eltern	5
1.2	Räumliche Gegebenheiten	9
3	Allgemeines zum Thema Elternschaft	11
3.1	Mutterschutz	11
3.2	Fahrplan für werdende Eltern	12
3.3	Elternzeit und Elterngeld	14
3.4	Geldleistungen aufgrund Geburt und mit Kind	17
3.4.1	Mutterschaftsgeld	17
3.4.2	Kindergeld	18
3.4.3	Arbeitslosengeld I (ALG I)	19
3.4.4	Arbeitslosengeld II (ALG II)	20
3.4.5	Sozialgeld	21
3.4.6	Kinderzuschlag	21
3.4.7	Steuerklassenwahl und Steuerfreibeträge	23
3.4.8	Familiengeld	23
3.5	<i>Kontaktstellen außerhalb der OTH Regensburg</i>	25
3.5.1	Landesstiftung - Hilfe für Mutter und Kind	25
3.5.2	Schwangerschaftsberatungsstellen (kostenlos)	25
3.6	Angebote bei Schwangerschaft und Elternschaft	26
3.7	Hilfen für Ein-Elternfamilien	28
3.7.1	Beratungsservice zu Rechtsfragen aus allen Bereichen	28
3.8	Sozialwohnungen	30
3.9	Kinderbetreuungseinrichtungen in der Nähe der OTH	31
3.9.1	Kinderkrippen	31
3.9.2	Weitere Kinderbetreuungsmöglichkeiten	34
3.10	Kindertagespflegeeinrichtungen	35
3.11	Vermittlungsstelle von Tagesmüttern	35
3.12	Kostenübernahme Elternbeitrag	35
3.13	Anbieter von Freizeitaktionen	36
3.14	Beratungs- und Erziehungsberatungsstellen	38
3.15	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	38
3.16	Familienservicestellen: Leistungen und Hilfen für Familien	40
3.17	Sportzentrum	40
4	Studium mit Kind	41
4.1	Beratung	41
4.2	Studienorganisation	41
4.2.1	Beurlaubung vom Studium	41
4.2.2	Teilzeitstudium	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2.3	Prüfungsfristverlängerung	43
4.3	Diversity Preis der OTH R.	44
4.4	BAföG	45
4.5	Wohngeld	47
4.6	Bildungsgutschein	48
4.7	Kontaktstellen außerhalb der OTH R.	49
4.7.1	Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz	49
4.7.2	Hilfe bei der Wohnungssuche	49
5	Beruf & Familie	50
5.1	Arbeitszeit	50
5.2	Leifaden	50

Vorwort

Ich freue mich, Sie im Familienbüro der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg begrüßen zu dürfen. Ich möchte Sie herzlich einladen, an unseren regelmäßigen Angeboten z.B. Eltern-Kind-Gruppe, aber auch zu einmaligen Veranstaltungen wie Vorträge teilzunehmen. Informationen zu den aktuellen Angeboten finden Sie auf unserer Homepage.

Diese Broschüre soll Familien und werdende Eltern der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (OTH R.) eine Hilfestellung geben. In unserer modernen und immer komplexer werdenden Gesellschaft ist es häufig nicht leicht, den Überblick über Hilfsangebote und rechtliche Bedingungen zu behalten.

Um Sie hierbei zu unterstützen, haben wir dieses Handbuch gestaltet, welches jungen Familien der OTH Regensburg helfen soll, schneller an die wichtigen Informationen zu kommen.

Die Zusammenfassung von Informationen in dieser Broschüre soll in erster Linie einen Überblick über hochschulinterne und hochschulnahe Einrichtungen, Netzwerke, Dienste und finanzielle Gegebenheiten schaffen und so die familiären Strukturen unterstützen und die gegebenen Ressourcen der Familien stärken und aktivieren.

Durch die Auswahl bestimmter Informationen erhebt diese Broschüre keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wenn Ihnen etwas Wichtiges auffällt, was Ihrer Meinung nach noch fehlt, dann melden Sie sich bitte im Familienbüro.

Ein herzliches Dankeschön geht an alle Student*innen, die an dieser Familienbroschüre mitarbeiten, um die Aktualität zu gewährleisten.

Ich wünsche Ihnen viel Freude mit Ihrer Familie an der OTH Regensburg und würde mich über einen persönlichen Kontakt mit Ihnen sehr freuen. Ich unterstütze Sie gerne bei all Ihren Anliegen, damit Studium/Beruf und Familie besser gelingen kann.

Katrin Liebl

Familienbüro der OTH Regensburg

Stand: September 2024

1 Das Familienbüro

Das Familienbüro ist in der Allgemeinen Studienberatung integriert. Unter folgenden Kontakten können alle Hochschulangehörigen zum Thema Familienfreundliche Hochschule – Vereinbarkeit von Studium, Familie & Beruf beraten werden:

Leitung:

Katrin Liebl, Dipl. Sozialpädagogin, M.A.

Tel. 0941/ 943-9208

Raum D 111, Hörsaalgebäude am Forum (Galgenbergstraße 30)

katrin.liebl@oth-regensburg.de

Stellvertretende Leitung:

Andrea März-Bäumli, Dipl. Sozialpädagogin

Tel. 0941/ 943-9710

Raum D 107, Hörsaalgebäude am Forum (Galgenbergstraße 30)

andrea.maerz-baeuml@oth-regensburg.de

Kontakt zum Familienbüro auch unter: familienbuero@oth-regensburg.de

1.1 Angebote des Familienbüros für Eltern

Eltern-Kind-Gruppen

Das Familienbüro der OTH Regensburg bietet für Ihre Beschäftigten und für studierende Eltern der OTH, sowie der Universität Regensburg Eltern-Kind-Gruppen an. Dieses Angebot gibt Vätern, Müttern und Kindern von 0 bis 4 Jahren die Möglichkeit miteinander in Kontakt zu kommen, sich auszutauschen und mit Spielen und Liedern einen Raum für Begegnung zu schaffen. Es ist keine Anmeldung erforderlich, da die Teilnahme unverbindlich und kostenlos ist.

Eltern-Kind-Gruppe Bedienstete/Studierende: mittwochs, 15:30-17 Uhr, Familienraum

Falls Sie über Terminänderungen oder ähnliches informiert werden möchten, können Sie sich gerne den E-Mail-Verteiler aufnehmen lassen. Bitte wenden Sie sich dafür an das Familienbüro.

Kinderbetreuung zum Studienfortschritt und/oder Notfallbetreuung

Das Familienbüro kann ein wöchentliches Betreuungskontingent von 5 Stunden (6 SWS) pro Kind anbieten. Für Kinder von Studierenden kann unter Berücksichtigung dreier Faktoren eine kostenfreie Betreuung in Anspruch genommen werden.

1. Kinderbetreuung zum Studienfortschritt

Eine Vorlesung findet zu einem Termin statt, zu welchem die Kinderbetreuung nicht über Freunde, Bekannte, Verwandte oder die Krippe abgedeckt werden kann.

ODER

Notfall

Ein Notfall tritt ein, wenn Vorlesungen außerhalb der Regel stattfinden, Prüfungen oder Lerngruppen an der OTH Regensburg geplant sind, kein Babysitter gefunden wird, die reguläre Betreuung nicht greift oder das Kind noch zu jung für einen Krippenplatz ist.

2. Betreuungsperson

Ein*e studentische*r Mitarbeiter*in des Familienbüros muss zur gewünschten Betreuung Zeit haben.

3. Betreuungskontingent

Das Familienbüro kann ein wöchentliches Betreuungskontingent von 5 Stunden (6

SWS) pro Kind ausschöpfen. Über dieses Kontingent darf nicht betreut werden, da es sich beim Familienbüro der OTH Regensburg ansonsten um eine betriebliche Kindertageseinrichtung handeln und das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz greifen würde.

Die Studierenden können sich falls Punkt 1. greift an das Familienbüro wenden, welches die Betreuung zu organisieren versucht. Die Betreuung findet in der Regel im Familienraum (Studierendenhaus, Y -102) der OTH Regensburg statt. Zwischen den Eltern und dem Familienbüro wird eine Vereinbarung getroffen und die Nutzungsordnung des Familienraumes besprochen.

Ferienbetreuung

Das Familienbüro der OTH R. bietet am Buß- und Betttag, in den Herbstferien, sowie in der ersten Ferienwoche der Oster- und Pfingstferien eine Kinderbetreuung an. Kinder von allen Hochschulangehörigen im Alter von 6 bis 10 Jahren, in Ausnahmen auch jünger, werden fachlich kompetent betreut und durch ein abwechslungsreiches Programm geführt. Termine und Anmeldeinformationen finden Sie rechtzeitig auf der Homepage des Familienbüros.

Während der anderen Schulferien nimmt der Familien-Service der Universität Regensburg auch Kinder der OTH R. auf, falls Plätze frei sind.

Kontaktperson dafür Frau Hopper, Tel. 0941/943-2323

Austauschforum studierender und berufstätiger Eltern

Auf der E-Learning Plattform der OTH R. gibt es ein Austauschforum für Hochschulangehörige mit Familienaufgaben. Dieses Forum soll studierenden und berufstätigen Eltern die Möglichkeit zum Austausch untereinander bieten und Raum für Diskussionen und gegenseitige Unterstützung geben. Außerdem erhalten Sie hier stets die aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweise des Familienbüros und Netzwerkpartner*innen.

Bitte registrieren Sie sich als Teilnehmer*in kostenlos und unverbindlich mit Ihrem NDS Account:

ELO - Weitere Einrichtungen - Familienbüro - Austausch studierender und berufstätiger Eltern

Organisation von Informationsveranstaltungen

Das Familienbüro bietet verschiedene Veranstaltungen rund um das Thema

Familienfreundliche Hochschule an. Aktuelle Hinweise finden Sie auf der Homepage und im Austauschforum.

Laternenumzug

Im November findet für alle Hochschulangehörigen immer am Donnerstag nach dem Buß- und Betttag der Laternenumzug der OTH Regensburg statt. Es werden Lieder gesungen und anschließend findet ein gemütliches Beisammensein im Familienraum statt. An der Veranstaltung kann man ohne Anmeldung teilnehmen. Teilnehmen können alle Kinder und Eltern, die Spaß daran haben mit der Laterne über den Campus zu gehen und Kontakte zu knüpfen.

Spielzeug- und Kleider-Tauschbörse

Zwei Mal im Jahr wird in Kooperation mit der Studierendenvertretung eine Kleider-Tausch-Börse organisiert. Es kann in der Woche vor der Tauschbörse (Zeiten s. Homepage) Kleidung und Spielzeug im Familienraum abgegeben werden.

So funktioniert es: jede*r kann zu klein gewordene Kleidung/Spielsachen der Kinder bringen und dann am Tag der Spielzeug- und Kleider-Tauschbörse Kleidung/Spielsachen in der richtigen Größe kostenlos mitnehmen. Auch Schwangere, die noch nichts zum Tauschen haben sind herzlich eingeladen. Die übrigen Kleidungsstücke und Spielsachen werden nicht zurückgegeben, sondern an eine gemeinnützige Institution, z.B. Campus Asyl, Space Eye, Kleiderstube Neutraubling... verschenkt.

Nachhilfe-Börse

Wenn Ihr Kind Probleme in der Schule hat und Nachhilfe braucht, dann können Sie bequem in der Nachhilfe-Börse der OTH Regensburg nach Studierenden suchen, die diesen Job übernehmen könnten. Es ist auf der Plattform auch ein „Mustervertrag“ hinterlegt, den Sie dann mit dem/der Studierenden abschließen können.

Alle OTH Angehörigen können sich als Teilnehmer*in kostenlos und unverbindlich mit Ihrem NDS Account bei der Nachhilfe Börse einloggen:

ELO - Weitere Einrichtungen - Familienbüro - Nachhilfe Börse

Literatur für Eltern

Die Bibliotheken der OTH Regensburg und auch der Universität Regensburg bieten Eltern viel Literatur zu folgenden Themen:

Frühpädagogik, Entwicklung in den ersten Lebensjahren, Ernährung von Kindern/Babys, Erziehung, Kinderkrankheiten, Medienerziehung, Stillen, Schlafen

Es gibt nun auch Zeitschriften für Eltern (1 Tag ausleihbar) und Kinder (1 Woche ausleihbar) in der Bibliothek.

Leihbuggy

Eltern mit Babys und Kleinkindern können sich tagsüber einen Kinderwagen oder Buggy ausleihen, wenn sie z.B. mit dem Bus an die OTH kommen.

Go + Play Box

Wenn Eltern ihre Kinder in eine Veranstaltung mitnehmen müssen, weil z.B. eine Betreuung kurzfristig ausgefallen ist, und das Familienbüro keine Notfallbetreuung ermöglichen kann, können in der Bibliothek mit dem Bibliotheksausweis eine „Go & Play Box“ ausgeliehen werden. Diese Rollkoffer sind für Kinder in verschiedenen Altersgruppen befüllt (0-3 Jahre, 4-6 Jahre, 7-10 Jahre). Auf der Homepage des Familienbüros können Sie die Inventarlisten und Bilder einsehen um einzuschätzen, welche der „Go & Play Box“ für Ihr Kind passend ist.

Wechselnde Gruppenangebote

Das Familienbüro der OTH Regensburg bietet für Kinder wechselnde Gruppenstunden an, z.B. ‚Music-Kids‘ – ein musikpädagogisches Angebot für Kinder zwischen drei und sechs Jahren, Yoga für Kinder oder die ‚Kreativen OTH-Kids‘, ein virtuelles Angebot für Schulkinder während des Lockdowns.

OTH – Body

Zur Geburt eines Kindes bekommen alle OTH Angehörigen einen OTH-Body geschenkt. Melden Sie sich einfach im Familienbüro.

Workshops/Vorträge

Regelmäßig werden Vorträge und Workshops zu passenden Themen organisiert. Die Teilnahme ist kostenlos und bei Bedarf wird eine Kinderbetreuung parallel dazu organisiert.

Einige Vorträge finden Sie auch auf unserer ELO-Plattform gespeichert.

Kooperation

Das Familienbüro der OTH R. hat zusammen mit dem Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz und dem Familienservice der Universität Regensburg den Arbeitskreis "Familienfreundlicher Campus". Die Angebote können so gegenseitig genutzt werden und ergänzen sich.

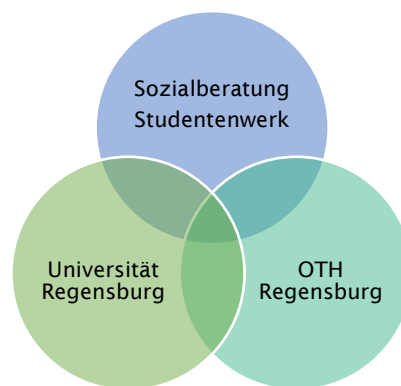


Bild: Veranschaulichung der Zusammenarbeit von Universität Regensburg, OTH Regensburg und der Sozialberatung des Studentenwerks durch drei überlappende Kreise.

1.2 Räumliche Gegebenheiten

Familienraum

Im Untergeschoss des Studierendenhauses befindet sich der **Familienraum**, welcher leicht auch mit dem Kinderwagen erreicht werden kann. Dieser Raum soll Hochschulangehörigen die Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf ermöglichen. Er kann für Gruppenarbeiten und Teambesprechungen gebucht werden, während die Kinder sich in der Spielecke selbstständig beschäftigen. Genutzt werden kann der Raum ebenfalls zum Stillen und Essen geben. Für Notfälle steht auch ein Reisebettchen zur Verfügung, welches auch für andere Räume und Büros ausgeliehen werden kann.

Zudem können Notfallbetreuung in diesem Raum stattfinden - entweder selbst

organisiert oder evtl. über Studentische Hilfskräfte der OTH R. Informationen zum Zugang dazu erhalten Sie im Familienbüro.

Familienfreundliche Aufenthaltsmöglichkeiten

Die OTH R. bietet Eltern mit Kindern folgende Aufenthaltsmöglichkeiten:

- Kinderbuchecke in der OTH-Bibliothek
- Kinderspielecke vor der OTH-Mensa
- Familienraum im Studierendenhaus
- Familienraum in der Prüfeninger Straße

Zudem können auch gerne Spielsachen, nach Absprache mit Frau Liebl, aus dem Familienraum zur Nutzung in anderen Räumen ausgeliehen werden.

Still- und Wickelräume

Lage	Raum	Stillen	Wickeln	Beschreibung
Gebäude Seybothstraße	S225	x	x	
Maschinenbau-Gebäude	B 183		x	im WC für Menschen mit Behinderung
Hörsaalgebäude am Forum	E 005		x	im WC für Menschen mit Behinderung
Standort Prüfening	P 063	x	x	Im Familienraum (Prüfeninger Straße)
Studierendenhaus	Y - 102	x		im Familienraum (Studierendenhaus)
Studierendenhaus	Y - 108		X	Im WC für Frauen
Lage	Raum	Stillen	Wickeln	Beschreibung
Studierendenhaus	Y - 106		x	Im WC für Männer
Haus der Technik	G 080 A		x	Im WC für Menschen mit Behinderung
Informatik und Mathematik Gebäude	K 262		x	Im WC für Männer
Informatik und Mathematik Gebäude	K 264		x	Im WC für Frauen
Gebäude Architektur	L 063		x	Im WC für Menschen mit Behinderung

2 Allgemeines zum Thema Elternschaft

2.1 Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz (kurz MuSchG) gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (§ 1) und enthält verschiedene Vorschriften zum Schutz der schwangeren Frauen. Ab Januar 2018 hat sich das Mutterschutzgesetz geändert und bezieht auch Studentinnen mit ein.

Während der Schwangerschaft besteht ein Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen, ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verbands- und Heilmitteln, stationäre Entbindung, häusliche Pflege und Haushaltshilfe. Für die Vorsorgeuntersuchungen müssen Schwangere bei Bedarf auch freigestellt werden.

Informationen dazu unter: www.familienportal.de

Schwangere Studentinnen sollten ihre Schwangerschaft offiziell in der Hochschule bekanntgeben, damit nötige Schutzmaßnahmen eingeleitet werden könne. Es wird empfohlen eine Beratung im Familienbüro in Anspruch zu nehmen, dort werden dann alle weiteren Schritte besprochen und ggf. eingeleitet. Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des Familienbüros.

2.2 Fahrplan für werdende Eltern

Was	Wissenswert	Wo	Wann
Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind	Unterschiedliche Anschaffungen	Schwangeren-beratungsstelle	während der Schwangerschaft
Hebammenhilfe	Hebammenverzeichnis (www.hebammensuche.de)	Kostenübernahme durch zuständige Krankenkasse	mit Beginn der Schwangerschaft bis 12 Wochen nach Geburt
Haushaltshilfe		Krankenkasse	Vor und nach Geburt möglich
Beurlaubung für Studierende Beurlaubungsgrund: Krankheit	Nur Wiederholungsprüfungen möglich, keine Erstantritte	Im Referat Zulassung und Organisation zu beantragen	Für ein SoSe bis 15.04. Für ein WiSe bis zum 31.10.
Tipp:	Elterngeld Antrag ausfüllen		vor der Geburt
Mutterschutz	Auf Wunsch der Mutter kann sie trotzdem arbeiten.		6 Wochen vor und 8 Wochen nach Geburt (Bei Mehrlings/Frühgeburten verlängert sich der Mutterschutz)
Mutterschaftsgeld vor Geburt	während Mutterschutz, Antragstellung max. 7 Wochen mit attestierten voraussichtlichen Geburtstermin	Krankenkasse oder Bundesversicherungsamt (www.bva.de)	Antragstellung zu Beginn des Mutterschutzes
Vaterschafts-erkennung	Geburtsurkunden beider Elternteile, Personalausweise, Geburtsurkunde Kind	Standesamt / Amtsgericht / Jugendamt / Notar	vor oder nach Geburt möglich
Beurlaubung „Elternzeit für Studierende“ Grund: Elternschaft	36 Monate Je nach Geburtsdatum sind 12 oder 24 Monate auch noch bis zum 8. Lebensjahr möglich	Bei Fr. Kling im Referat Zulassung und Organisation abzugeben.	Für ein SoSe bis 15.04. Für ein WiSe bis zum 31.10.
Kindergeld	Ab Geburt - 18. Lebensjahr des Kindes (max. bis 25 Jahre)	Kindergeldkasse / Familienkasse Galgenbergstraße 24	Antragstellung schriftlich unmittelbar nach Geburt

vor der Geburt

nach der Geburt

Was	Wissenswert	Wo	Wann
Meldung des Kindes		Einwohnermeldeamt	binnen 1 Woche nach Geburt
Krankenversicherung	Antrag auf Familienversicherung	Krankenkasse	gleich nach Geburt
Lohnsteuer	Lohnsteuerkartenänderung bei Berufstätigkeit (Kinderfreibetrag)	Einwohnermeldeamt	gleich nach Geburt
Elterngeld (EG) EG+ PB	Anspruch ab Geburt bis max. zur Vollendung des 8. Lebensjahres Zeiträume unterscheiden sich bei EG, EG+, PB	Elterngeldstelle www.bmfsfj.de ZBFS Regensburg Landshuter Straße 55	Antragstellung ab Geburt, spätestens nach 3 Monaten
Familiengeld	Bezug ab 13. Lebensmonat bis max. zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) www.zbfs.bayern.de	wer im Bayern das Elterngeld beantragt hat muss keinen Antrag stellen
Kündigungsschutz während Schwangerschaft	Trotz Schwangerschaft endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Vertragsfrist	Beginn der Schwangerschaft	Schwangerschaft bis 4 Monate nach Geburt
Elternzeit (EZ)	Für EZ bis zum 3. Lebensjahr... Für EZ zwischen 3. und 8. Lebensjahr... Gleich im Anschluss an Mutterschutz möglich (Maximal 3 Jahre)	Personalabteilung des jeweiligen AG	...7 Wochen vor Beginn der EZ ...13 Wochen vor Beginn der EZ AG schriftlich informieren
Kündigungsschutz während Elternzeit	Trotz Elternzeit endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Vertragsfrist		Ab Beantragung der Elternzeit bis Ende der Elternzeit
Unterhaltszuschuss	Für Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil keinen Unterhalt erhalten.	Jugendamt	

nach der Geburt

2.3 Elternzeit und Elterngeld¹

Elternzeit

Die Elternzeit gibt Angestellten die Möglichkeit, sich ihrem Kind zu widmen und gleichzeitig Kontakt zum Beruf aufrechtzuerhalten. Durch den Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit erhalten verstärkt auch Väter die Chance, sich an der Erziehung des Kindes zu beteiligen. Ausführliche Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen und der Durchsetzung des Anspruchs sind der Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“² zu entnehmen.

Voraussetzungen sind:

- Sie müssen berufstätig sein
- Das Kind muss im selben Haushalt leben
- Sie müssen das Kind überwiegend selbst betreuen und erziehen
- Sie müssen den Beginn der Elternzeit mindestens 7 Wochen vorher dem Arbeitgebenden mitteilen

Die Elternzeit kann längstens für drei Jahre beantragt werden. Teile davon können auch von Mutter und Vater gleichzeitig übernommen werden. Während der Elternzeit können Sie bis zu 30 Stunden wöchentlich arbeiten.

Nähere Informationen können Sie der Broschüre "Informationen Elternzeit - für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern" entnehmen. Kostenloser Download unter www.bestellen.bayern.de - Finanzen, Landesentwicklung und Heimat – Öffentlicher Dienst

Grundlagen seit 1. Juli 2015:

- Flexible 24 Monate, anstelle von 12 Monaten. Zustimmung des Arbeitgebenden nicht mehr erforderlich
- Aufteilung der Elternzeit in drei Zeitabschnitte, pro Elternteil
- Anmeldefrist für die Elternzeit für den Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und der Vollendung des 8. Lebensjahres 13 Wochen vor Beginn
- Zulässige Telearbeit während der Elternzeit

¹ Quelle: www.bmfsfj.de

² Quelle: www.bmfsfj.de

Elterngeld³

Anspruchsvoraussetzungen

Mütter und Väter, sowie auch Lebenspartner*innen, die ...

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind
- mit ihren Kindern im selben Haushalt leben
- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben
- die Einkommensgrenze nicht überschreiten
 - Alleinerziehende und Paare max. 200.000 € zu versteuerndes Einkommen (ab 1. April 2025: 175.000 €) (**Ausnahme:** Kinder geboren ab 31. März 2021 bis einschließlich 31. März 2024: Einkommensgrenze 300.000 € für Paare, 250.000 € für Alleinerziehende)
 - Maßgeblich ist das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes

... können Elterngeld ab dem ersten Lebensmonat des Kindes beziehen. Dieser beginnt mit dem Tag der Geburt und endet im folgenden Monat am Vortag des Geburtstages. Der Anspruch erlischt, wenn das Kind das 8. Lebensjahr vollendet hat (also am Tag vor dem 8. Geburtstag).

Formen von Elterngeld
Basiselterngeld <ul style="list-style-type: none">• für Eltern, die ihr Kind in den ersten 12 Monaten nach Geburt selbst betreuen und deshalb nicht/nicht voll erwerbstätig sind• wenn beide Eltern das Elterngeld nutzen und Erwerbseinkommen wegfällt, gibt es 2 zusätzliche Monate (Partner*innenmonate)• wenn nur ein Elternteil Elterngeld in Anspruch nehmen möchte, wird es für mindestens 2 und höchstens 12 Monate gezahlt• Alleinerziehende, die das Elterngeld beziehen, können die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen• Teilzeittätigkeit mit bis zu 30 Wochenstunden ist möglich

³ Gesetzliche Grundlage: §1-4 BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)

ElterngeldPLUS

- Basiselterngeld, aber maximal die Hälfte des Betrages
- Zahlung für den doppelten Zeitraum
- 1 Elterngeld-Monat = 2 ElterngeldPLUS-Monate
- Elterngeld also über 14 Monate hinaus
- **Partner*innenschaftsbonus:**
Vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate für Mütter und Väter, die in dieser Zeit gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten, gilt auch für getrennt erziehende Eltern, die gemeinsam in Teilzeit gehen. Alleinerziehenden steht der gesamte Partnerschaftsbonus zu.

Tabelle: Basiselterngeld und ElterngeldPLUS sind kombinierbar

Kombinierbarkeit Basiselterngeld und ElterngeldPLUS

- Gleichzeitiger Bezug des Basiselterngelds ist maximal für einen Monat möglich und nur innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes (Eltern von Frühchen (mind. 6 Wochen vor errechnetem Entbindungstermin geboren), Mehrlingen oder neugeborenen Kindern mit Behinderung oder Geschwisterkindern mit Behinderung für die sie Geschwisterbonus erhalten, können weiterhin für mehr als einen Monat gleichzeitig Basiselterngeld beziehen)
- Bezieht ein Elternteil ElterngeldPLUS, kann das andere Elternteil auch länger als einen Monat gleichzeitig entweder Basiselterngeld oder ElterngeldPLUS beziehen

Höhe des zu erwartenden Elterngeldes

Das Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus) orientiert sich an der Höhe des monatlich verfügbaren Nettoeinkommens, welches der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte und welches nach der Geburt wegfällt. Das Elterngeld soll das entfallende Einkommen durch eine Ersatzleistung ausgleichen.

- Je nach Einkommen 65 – 67 Prozent
- Geringverdienende Eltern werden zusätzlich unterstützt (Aufstockung auf bis zu 100 Prozent)
- Je niedriger Einkommen des betreuenden Elternteils vor der Geburt, desto höher der prozentuale Ausgleich
- Basiselterngeld: mind. 300 Euro, max. 1.800 Euro
- ElterngeldPlus: mind. 150 Euro, max. 900 Euro

kombinierbar

- Für nicht-erwerbstätige Elternteile ebenso mind. 150 bzw. 300 Euro
- Erhöhung bei Mehrlingsgeburten oder älteren Geschwisterkindern möglich
- Zusätzliche Elterngeldmonate für Eltern von Frühgeborenen (mind. 6 Wochen vor dem Errechneten Termin)

Unter www.familienportal.de finden Sie einen Online-Elterngeld-Rechner, mit dem Sie Ihren Anspruch auf Elterngeld selbst ermitteln können.

[Hier](#) finden Sie die wichtigsten Informationen zum Elterngeld zusammengefasst vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Zu den Anträgen

Die Antragsformulare für das Elterngeld erhalten Sie unter www.zbfs.bayern.de – Familie, Kinder und Jugend – Elterngeld. Die Dauer der Antragsbearbeitung beträgt ca. 4 – 6 Wochen.

Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Oberpfalz

Landshuter Straße 55

Tel. 0941/78 09 – 00

www.zbfs.bayern.de

2.4 Geldleistungen aufgrund Geburt und mit Kind

Während der Schwangerschaft sind verschiedene Anträge möglich, bspw. Antrag auf Mehrbedarf, Unterkunftskosten oder einmalige Leistungen zur Geburt. Informationen hierzu bekommen Sie beim Amt für Soziales der Stadt Regensburg oder den Schwangerschaftsberatungsstellen.

Amt für Soziales – Regensburg

Johann-Hösl-Straße 11a-b

Tel. 0941/5071502

sozialamt@regensburg.de

Einen Überblick über alle Leistungen und deren Anspruchsvoraussetzungen finden Sie [hier](#).

2.4.1 Mutterschaftsgeld⁴

Das Mutterschaftsgeld ist eine Lohnersatzleistung für die Zeit des Beschäftigungsverbotes (im Normalfall 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung, sowie für den Tag der Geburt) – auch bei 520,-Euro Jobs.

⁴ Quelle: www.familien-wegweiser.de

Diese Leistung muss bei gesetzlich Krankenversicherten bei der zuständigen Krankenkasse und bei privat Versicherten bei der Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes beantragt werden.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich nach dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten drei vollständig abgerechneten Kalendermonate.

Zurzeit zahlt die Krankenkasse bei gesetzlich Versicherten höchstens 13,- Euro/Tag. Die verbleibende Differenz zum Nettogehalt zahlt der Arbeitgeber. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte, sofern der Nettolohn 390,- Euro übersteigt.

Arbeitnehmerinnen, die privat oder familienversichert sind, erhalten vom Bundesversicherungsamt das einmalige Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt 210,- Euro.

Informationen und Antragsformulare erhalten Sie unter www.mutterschaftsgeld.de

Bundesversicherungsamt, Mutterschaftsgeldstelle

Tel. 0228/619-1888

Kontaktformular: <https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/bundesamt-fuer-soziale-sicherung/kontakt/kontaktformular/>

2.4.2 Kindergeld⁵

Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz erhält, wer

- in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- im Ausland wohnt, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig ist oder entsprechend behandelt wird

Menschen aus dem Ausland können Kindergeld erhalten, wenn sie eine gültige Aufenthaltsgenehmigung oder Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Anspruchsvoraussetzungen

Kinder erhalten ab Geburt und grundsätzlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (also ein Tag vor dem 18. Geburtstag) Kindergeld. Eine Verlängerung des Anspruchszeitraums ist unter bestimmten Bedingungen möglich:

⁵ Quelle: Amt für Jugend und Familie Regensburg – Ratgeber für Familien, www.arbeitsagentur.de oder www.familienkasse.de

- Kind, das für einen Beruf ausgebildet wird (auch Studium)
- Kind ohne Ausbildungsplatz
- Übergangszeit von bis zu vier Monaten (z.B. zwischen Schule und Beginn der Berufsausbildung)
- Freiwilligendienste
- Kind ohne Arbeitsplatz, jedoch als arbeitssuchend gemeldet
- Freiwilliger Wehrdienst

Studierende können also für sich selbst Kindergeld bis zum Alter von 25 Jahren erhalten. Bestimmte Einkommensgrenzen sind dabei zu beachten.

Höhe des Kindergeldes seit 1. Januar 2023

Für jedes Kind	250,- Euro/Monat
----------------	------------------

2.4.3 Arbeitslosengeld I (ALG I)⁶

Das Arbeitslosengeld beträgt 60 % des sogenannten Nettoentgelts, das sich aus dem wöchentlichen Bruttoentgelt ergibt, das der Arbeitssuchende im Durchschnitt im Bemessungszeitraum verdient hat. Arbeitssuchende, die mindestens ein Kind haben (oder deren Ehegatt*in oder Lebensgefährt*in ein Kind hat) erhalten 67 %, wenn beide Ehegatten (oder Lebenspartner) unbeschränkt einkommenspflichtig sind und nicht dauerhaft getrennt leben (§ 129 SGB III).

⁶ Quelle: www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/

2.4.4 Arbeitslosengeld II (ALG II)⁷

Studierende, die ein Kind unter drei Jahren erziehen und vom Studium beurlaubt sind, können unter Umständen ALG II erhalten. Das Jobcenter Regensburg hilft Ihnen dabei gerne weiter.

Jobcenter Stadt Regensburg

Im Gewerbepark D 83

Tel. 0941/64090-377

Die finanziellen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II) haben ihre Rechtsgrundlage im Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Geldleistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende setzen sich zusammen aus einer Regelleistung, Sozialversicherungsbeiträgen und den angemessenen Kosten der Unterkunft.

Einmalige Hilfen werden im Einzelfall ausgerichtet für:

- Erstausrüstung für Wohnung, Haushalt, Bekleidung, Schwangerschaft, Geburt
- Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen

Ein Online-ALG II-Rechner finden Sie unter:

www.sozialhilfe24.de

Hier gibt es Beratung, wenn Sie Fragen zu Ihrem Bescheid haben:

Diakonisches Werk Regensburg e. V.

Beratungsstelle IBW

Am Ölberg 2, 93047 Regensburg

Tel. 0941/585 23 -0

⁷ Quelle: www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/

2.4.5 Sozialgeld⁸

Das Sozialgeld wird als Zuschuss unter Berücksichtigung des Einkommens und des Vermögens der Eltern des Kindes gewährt. Kindergeld wird als Einkommen angerechnet.

Der Antrag auf Sozialhilfe ist nach vorheriger Terminvereinbarung zu stellen beim:

Amt für Soziales der Stadt Regensburg

Johann-Hösl-Straße 11a - 11 b

Tel. 0941/507 1502

E-Mail: sozialamt@regensburg.de

2.4.6 Kinderzuschlag⁹

Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn:

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900,- Euro, für Alleinerziehende 600,- Euro. Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn ihre monatlichen Einnahmen in Geld oder Geldeswert die jeweilige Mindesteinkommensgrenze erreichen. Gleichzeitig darf das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigen. Ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld beziehungsweise Leistungen der Sozialhilfe und Kinderzuschlag ist nicht möglich.

Die Höhe des Kinderzuschlages bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder; er beträgt höchstens 209,- Euro/Monat je Kind und wird zusammen mit dem Kindergeld monatlich gezahlt. Zusätzlich können Bezieher*innen von Kinderzuschlag für ihre Kinder auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

⁸ Quelle: Amt für Jugend und Familie Regensburg – Ratgeber für Familien

⁹ Quelle: www.familienkasse.de

Im Einzelnen kommen hierbei folgende Leistungen in Betracht:

- eintägige Ausflüge/mehrtägige Klassenfahrten von Schule oder Kindertagesstätte
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule
- angemessene Lernförderung
- Mittagsverpflegung in der Schule, Kindertagesstätte oder Hort
- Leistungen für die Teilnahme am sozialen/kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen sind bei der zuständigen kommunalen Stelle zu beantragen. Dort erhalten Sie auch entsprechende Antragsvordrucke. Kinderzuschlag ist ausschließlich bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Sie ist auch für die Bearbeitung zuständig. Über den Antrag auf Kinderzuschlag entscheidet die Familienkasse durch schriftlichen Bescheid.

Bei Fragen zur Antragstellung und zu ihrem konkreten Einzelfall wenden Sie sich am besten persönlich an die für Ihren Wohnort zuständige Familienkasse oder informieren sich über das Merkblatt.

Link - Kostenloses Merkblatt Kinderzuschlag:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/merkblatt-kinderzuschlag-73908>

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.familienkasse.de.

Des Weiteren gibt es seit August 2017 den sogenannten KiZ-Lotsen. Durch diesen stehen Ihnen unter www.berufe.tv/kiz-lotse mehr als 16 unterschiedliche Beratungsvideos zur Verfügung.

Familienkasse Regensburg

Galgenbergstraße 24

Tel. 0800 / 45555-30

(kostenfrei!)

E-Mail: Familienkasse-Bayern-Sued@arbeitsagentur.de

2.4.7 Steuerklassenwahl und Steuerfreibeträge

Steuerklassenwahl¹⁰

Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, können die Einstufung in die Lohnsteuerklassen frei wählen.

Steuerfreibeträge¹¹

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erläutert auf seinen Internetseiten den Steuerfreibetrag für Kinder und den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

2.4.8 Familiengeld¹²

Der Bayerische Landtag hat am 11. Juli 2018 das Bayerische Familiengeldgesetz beschlossen. Das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) ist zum 1. August 2018 in Kraft getreten. Der Freistaat Bayern gewährt den Eltern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind sogar 300 Euro pro Monat.

Das Familiengeld erhalten Eltern für ihre Kinder, die ab dem 1. Oktober 2015 geboren sind.

Es ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit. Eltern in Bayern können auch Familiengeld erhalten, wenn das Kind eine Krippe besucht oder in der Familie betreut wird.

Der Antrag

- Wer in Bayern Elterngeld beantragt und bewilligt erhalten hat, muss **keinen Antrag** stellen. Der Elterngeldantrag gilt zugleich auch als Antrag auf Familiengeld.
- Für alle anderen gibt es einen Antrag
- Beachten Sie bitte, dass ein Antrag frühestens drei Monate vor beabsichtigtem Leistungsbeginn gestellt werden kann.

¹⁰ Quelle: www.bundesfinanzministerium.de

¹¹ Quelle: www.familien-wegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=39988.html

¹² Quelle: www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/

Anspruch auf Familiengeld hat grundsätzlich, wer...

- seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt und
- dieses Kind selbst erzieht.

„Selbst erziehen“ bedeutet nicht, dass das Kind durchgehend selbst betreut wird. Wenn der Berechtigte und das Kind zusammenleben, wird die Erziehung durch den Berechtigten selbst vermutet. Familiengeld kann auch bezogen werden, wenn das Kind eine Kindertageseinrichtung besucht.

Ab wann wird gezahlt

- Das bayerische Familiengeld startet zum 1. September 2018.
- Familiengeld wird frühestens für im September 2018 beginnende Lebensmonate gezahlt.
- Familiengeld steht bis zum 36. Lebensmonat zu
- Familiengeld ist unabhängig von einem Elterngeldbezug. Parallel zum Familiengeld können also Basiselterngeld, Elterngeld-Plus und auch Partnerschaftsbonus bezogen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.familiengeld.bayern.de

Infotelefon Zentrum Bayern Familie und Soziales

Tel. 0931/32090929

Mo-Do: 8-16 Uhr

Fr: 8-12 Uhr

2.5 Kontaktstellen außerhalb der OTH Regensburg

2.5.1 Landesstiftung - Hilfe für Mutter und Kind¹³

Im Einzelfall können schwangere Frauen, kinderreiche Familien oder Alleinerziehende in Notlage von der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ finanzielle Unterstützung erhalten. Dies kann der Fall sein, wenn anderweitige staatliche Unterstützungen nicht ausreichend sind. Zuschüsse können für Anschaffungen, die im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes stehen, geleistet werden. Bei dieser finanziellen Unterstützung handelt es sich um eine Schenkung! Es gibt Geld für Sachmittel, im Einzelfall aber auch Geld für einen notwendigen Umzug, Kautions- oder eine Haushaltshilfe.

Voraussetzungen hierzu sind:

- ärztliche Bescheinigung über die bestehende Schwangerschaft
- Hauptwohnsitz in Bayern
- Bereitschaft für persönliche Beratung
- infolge des körperlichen und seelischen Zustands existiert eine Konfliktlage
- ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse

Wichtig:

Antrag in der Schwangerschaft bei einer Schwangerenberatungsstelle stellen.

2.5.2 Schwangerschaftsberatungsstellen (kostenlos)

<p>Caritas www.caritas-regensburg.de regensburg@caritas-schwangerschaftsberatung.de Tel. 0941/4021 530</p>	<p>Donum Vitae www.regensburg.donum-vitae-bayern.de regensburg@donum-vitae-bayern.de Tel. 0941/5956490</p>
<p>Gesundheitsamt www.landkreis-regensburg.de poststelle@landratsamt-regensburg.de Tel. 0941/4009-0</p>	<p>ProFamilia www.profamilia.de regensburg@profamilia.de Tel. 0941/704455</p>

¹³ Quelle: Amt für Jugend und Familie Regensburg – Ratgeber für Familien

Familien in Not¹⁴

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ auch kinderreichen Familien und alleinerziehenden Elternteilen, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, finanzielle Unterstützung zukommen lassen. Die finanziellen Zuwendungen sollen in Form einer Hilfe zur Selbsthilfe eine Grundlage für die Zukunft schaffen. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf diese Hilfen. Zuschüsse aus dem Stiftungszweck „Hilfen für Familien in Not“ können erst erbracht werden, wenn sonst alle verfügbaren gesetzlichen Leistungen ausgeschöpft sind und keine Leistungen aus dem Stiftungszweck „Schwangere in Not“ gewährt werden können.

Mehr Informationen finden Sie unter: <https://www.zbfs.bayern.de/familie/hilfe-muki/familie-in-not/index.php>

2.6 Angebote bei Schwangerschaft und Elternschaft

Eltern und werdende Eltern haben nicht nur Anspruch auf medizinische Versorgung, sondern auch auf Angebote, die sie in besonderen Situationen unterstützen.

Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe

Es besteht bei Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe. Die Krankenkassen übernehmen alle anfallenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes stehen, z.B. Geburtsvorbereitungskurse, regelmäßige ärztliche Betreuung und Vorsorgeuntersuchungen und die Nachversorgung durch eine Hebamme¹⁵.

Au-Pair

Durch Au-Pairs können beide Seiten profitieren und Familien sich Unterstützung holen. Eine Anlaufstelle bietet Ihnen:

Au-pair-Beratung und Vermittlung IN VIA

Bahnhofstraße 18, 93047 Regensburg

Tel.: 0941/58 61 25 94

info@invia-regensburg.de

www.aupair-invia.de

¹⁴ Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales – Familie/ Schutz des ungeborenen Lebens/ Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind

¹⁵ Aufgrund des feststehenden Begriffes wird hier von einer gendergerechten Form abgesehen. Sie impliziert jedoch alle Geschlechter dieser Berufsgruppe.

Familienpfleger*in¹⁶

Die Familienpflege überbrückt Not- und Krisensituationen in Familien, wenn die Familie Kinder unter 12 Jahren nicht mehr ausreichend betreuen, pflegen und erziehen kann. Trotzdem sollen die Kinder in ihrem gewohnten Umfeld bleiben können. Hierbei helfen:

- **Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.**
Von-der-Tann-Straße 7
Tel. 0941/5021-185; E-Mail: soziale_Beratung@caritas-regensburg.de
- **Sozialpädagogische Familienhilfe der Diözese Regensburg e. V.**
Heiliggeistgasse 7
Tel. 0941/586 85 25; E-Mail: info@familienzentrum-kjf.de

Haushaltshilfe¹⁷

Ihre gesetzliche Krankenversicherung zahlt Ihnen bei Krankheit eine Haushaltshilfe. Die Voraussetzungen dafür sind, dass Ihnen wegen einer Krankenhausbehandlung oder bestimmter anderer Leistungen, wie ambulanter und stationärer Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen oder häuslicher Krankenpflege, die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und in Ihrem Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Auch bei Schwangerschaft erhalten Sie eine Haushaltshilfe, soweit Ihnen wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und auch eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Eine Haushaltshilfe übernimmt dann die Tätigkeiten im Haushalt, die tatsächlicher Hilfe bedürfen.

¹⁶ Quelle: Amt für Jugend und Familie Regensburg – Rat und Hilfe – Angebote / Hinweise zu Erziehungsfragen

¹⁷ Quelle: www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/krankenversicherung/leistungen/schwanger-mutterschaft.html

Häusliche Pflege

Werdende Mütter haben Anspruch auf häusliche (Kranken-)Pflege, soweit diese wegen Schwangerschaft oder Entbindung erforderlich ist. Der Anspruch besteht nur, soweit eine im Haushalt lebende Person die Schwangere in dem erforderlichen Umfang nicht pflegen und versorgen kann. Während der Schwangerschaft kann wegen drohender Früh- oder Fehlgeburt eine häusliche Pflegekraft in Anspruch genommen werden. Nach der Entbindung erfolgt die häusliche Pflege beispielsweise aufgrund einer Hausgeburt oder nach Entlassung aus der stationären Betreuung, soweit die Mutter noch der Pflege bedarf. Grundsätzlich ist die Leistung bei der zuständigen Krankenkasse immer vor dem Tätigwerden der Pflegeperson zu beantragen. Hierzu ist außerdem eine ärztliche Bescheinigung notwendig, aus der sich der Grund, die Art und Intensität sowie die voraussichtliche Dauer der beantragten häuslichen Pflege ergeben.

2.7 Hilfen für Ein-Elternfamilien¹⁸

Hat ein Elternteil, vorübergehend oder auf Dauer, alleine die Erziehung eines Kindes zu übernehmen, so kann die private oder öffentliche Hilfe für ihn sehr wichtig sein.

2.7.1 Beratungsservice zu Rechtsfragen aus allen Bereichen

Arbeitslosen-, Insolvenz- und Schuldnerberatung

Nach Terminvereinbarung können Sie bei der Diakonie Regensburg einen Termin zur Insolvenz-, Schuldner- und Arbeitslosenberatung vereinbaren. In dringenden Fällen kann man die Notfallsprechstunde Donnerstagnachmittag in Anspruch nehmen. Nähere Informationen erhalten Sie unter folgender Adresse:

Diakonie Regensburg
Am Ölberg 2; 93047 Regensburg
0941/585-2424 Insolvenz-, Schuldner- und Arbeitslosenberatung

¹⁸ Quelle: Amt für Jugend und Familie Regensburg – Ratgeber für Familien

Informationen und Hilfen über Angelegenheiten im Zusammenhang mit Vaterschaft, Unterhalt, Beistandschaft und elterlicher Sorge

Einer Mutter, die bei der Geburt ihres Kindes nicht verheiratet ist, steht zunächst gemäß §1626a BGB das Sorgerecht für ihr Kind allein zu. Die Abgabe einer Erklärung zum gemeinsamen Sorgerecht bedarf der Beurkundung und kann beim Amt für Jugend und Familie erfolgen. Die Änderung einer einmal abgegebenen Sorgeerklärung ist jedoch nur über einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beim Familiengericht möglich. Auskunft erhalten Sie hier unter der Nummer Tel. 0941/507-1512.

Informationen zu Rechtsberatung

Eine kostenlose Rechtsberatung kann in Deutschland von bedürftigen Personen in Anspruch genommen werden. Dazu benötigt man einen Antrag auf Beratungshilfe ([Antrag auf Beratungshilfe](#)). Der Antrag auf Beratungshilfe kann per Post oder persönlich beim Amtsgericht Regensburg, Augustenstraße 3 abgegeben werden. Nach Bewilligung des Antrags, können Sie dann bei einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl einen Termin vereinbaren. Für die Beratung wird eine Grundgebühr von 10,- Euro verlangt.

Informationen zu Unterhaltsvorschussleistungen¹⁹

Anspruchsberechtigt sind Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, wenn die Zahlung des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht oder nicht vollständig eingehen oder etwa zu niedrig sind.

Antragsformulare und nähere Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Jugend und Familie, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, Landshuter Straße 19 oder unter den folgenden nach dem Nachnamen des Kindes gelisteten Telefonnummern:

Alphabetische Zuordnung	Ansprechpartner/in	Telefon
A - Bak	Frau Naumann	Tel.: (0941) 507 8993
Bal - Ed	Frau Meixner	Tel.: (0941) 507-4514
Ee - Fr	Frau Gossla	Tel.: -
Fs - Him	Frau Peter-Hopf	Tel.: (0941) 507-7768
Hin - Ke	Herr Dechant	Tel.: (0941) 507-3517
Kf - Lap	Frau Stenzel	Tel.: (0941) 507-3515
Laq - Ln	Frau Gossla	Tel.: -
Lo - Met	Frau Hartmann	Tel.: (0941) 507 8992

¹⁹ Quelle: www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=34088.html

Meu - Osm	Frau Klug	Tel.: (0941) 507-1789
Osn - Schi	Frau Mehrl	Tel.: (0941) 507-8992
Schj - Sh	Frau Gossla	Tel.: -
Si - Tek	Frau Haigermoser	Tel.: (0941) 507-5510
Tel - Tez	Frau Klug	Tel.: (0941) 507-1789
Tf - Z	Frau Holzner	Tel.: (0941) 507-5513

Unterhalt vom Kindsvater

Die Höhe des Unterhalts können Sie in der „Düsseldorfer Tabelle“ einsehen. Falls Probleme bei der Geltendmachung von Unterhaltszahlungen für ein Kind bestehen, steht das Amt für Jugend und Familie mit Rat und Hilfe zur Seite. Es kann auf Antrag zum Unterhaltsbeistand bestellt werden. Der Beistand kann alle notwendigen Schritte zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche unternehmen. Die Beistandschaft kann auch von der katholischen Jugendfürsorge (Orleanstraße 2, 93055 Regensburg, Tel.: 0941/79887-0) geführt werden. Die Beratung und Unterstützung umfasst auch Unterhaltsansprüche der nichtverheirateten Mutter bzw. des nichtverheirateten Vaters aus Anlass der Geburt.

Verbraucherservice Bayern

Auch der Verbraucherservice Bayern bietet eine kostengünstige Beratung (10,-bis 20,- Euro) zu verschiedenen Themen an. Auf der Homepage (www.verbraucherservice-bayern.de/beratung/regensburg) findet man Musterbriefe, die man als Vorlagen für Beschwerdeschreiben nutzen kann. Unter Verbraucherservice Bayern, Frauenbergl 4, Tel. 0941/51604, Mail: regensburg@verbraucherservice-bayern.de können Sie sich vor Ort informieren.

2.8 Sozialwohnungen²⁰

Einen Antrag auf Wohnberechtigung können alle stellen, die ihren Hauptwohnsitz in Regensburg haben. Mit diesem Wohnberechtigungsschein kann man sich dann bei verschiedenen Wohnungsgesellschaften vormerken lassen.

Amt für Stadterneuerung und Wohnungswesen der Stadt Regensburg²¹

D.-Martin-Luther-Straße 1

Tel. 0941/507-96633

²⁰ Quelle: Amt für Jugend und Familie Regensburg – Ratgeber für Familien

²¹ www.regensburg.de/rathaus/stadtverwaltung-a-z/40102/wohnberechtigungschein-vergabe-von-gefoerderten-mietwohnungen

Besondere Wohnprojekte für Alt und Jung in Regensburg

MehrGenerationenWohnen ALLMEIND, Projekt des KWS Regensburg

Minervastraße 1

93055 Regensburg/ Burgweinting

[Allmeind – Miteinander leben, um füreinander da zu sein](#)

www.kws-regensburg.de/mieten/regensburg

MehrGenerationenWohnen der NaBau eG

www.nabau-eg.de/alpha/gemeinschaftliches-wohnprojekt-in-regensburg

2.9 Kinderbetreuungseinrichtungen in der Nähe der OTH

Alle aufgelisteten Kindertageseinrichtungen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.regensburg.de/leben/familien/kinderbetreuung>

Um sich in Kürze einen Überblick über freie Kindertagesstättenplätze für Kinder unter 6 Jahren zu verschaffen, bietet die Stadt Regensburg einen KiTa-Planer an:

<https://kitaplaner.regensburg.de/elternportal/elternportal.jsf>

Hier können Sie einsehen, welche Kita-Einrichtungen nach Ihren speziellen Suchkriterien noch freie Plätze zur Verfügung haben.

Eine Übersicht der **Kindertageseinrichtungen im Landkreis Regensburg** gibt es unter:

<https://www.landkreis-regensburg.de/buergerservice/kinder-jugend-familie/kindertageseinrichtungen/>

2.9.1 Kinderkrippen

Unikrabbelstube „Campuskinder“ e.V. in Regensburg

Über den Trägerverein Campuskinder e.V. werden in den beiden Krabbelstuben in Passau und Regensburg Kinder im Alter von 10 Monaten bis drei Jahren von Fachpersonal betreut. Kinder studierender Eltern werden vorrangig aufgenommen. Es werden verschiedene Betreuungszeiten angeboten (Mindestbetreuungszeit 3-4 Stunden täglich), um Kindererziehung und Studium möglichst gut vereinbaren zu können.

Aktives Engagement der Eltern im Verein Campuskinder e.V. ist erwünscht. Des Weiteren ist eine frühzeitige Anmeldung Ihres Kindes dringend erforderlich. Am besten melden Sie sich kurz nach der Geburt bei Frau Stopfer. Somit kommen Sie auf die

Warteliste. Es ist notwendig, sich in gewissen Abständen zu melden und das bestehende Interesse zu bekunden.

Kontaktadresse

Albertus-Magnus-Straße 16

Tel. 0941/943-2463

Öffnungszeiten: 7.30-18.00 Uhr

Nähe OTH R., Seybothstraße:

- **Humanistische Kinderkrippe**
Galgenbergstraße 25
Tel. 0941 7853 9650
- **Johanniter Kinderkrippe bamBIOni**
Am BioPark 13
Tel. 0941 280 63 903
- **Kinderkrippe „Rappelkiste“ am Bezirksklinikum**
Karl-Stieler-Straße 59
Tel. 0941 3821 4766
- **Kinderkrippe Uni-Kum**
Galgenbergstraße 40
Tel. 0941 94 33 214

Nähe OTH R., Prüfeningerstraße:

- **Integratives Kinderhaus und Kinderkrippe Bambino**
Integratives Kinderhaus
Puricellistraße 5b, Weinweg 31
Tel. 0941 640 89960
- **Kinderkrippe im REKIZ**
Prüfeninger Schloßstrasse 73e
Tel. 0941 30 787 560

- **Kinderkrippe St. Leonhard**
St.-Leonhards-Gasse 3
Tel. 0941 5940 74 30
- **Krabbelstube Fidelgasse Der Regensburger Eltern e.V.**
Fidelgasse 9
Tel. 0941 54301

Kindergärten

Nähe OTH R., Seybothstraße:

- **Kindergarten der Universität Regensburg "Uni-Kum"**
Galgenbergstraße 40
Tel. 0941 943 3252
- **Städtischer Kindergarten**
Universitätsstraße 84a
Tel. 0941 50 74525
- **Uni-Kindergarten Augustinus**
Universitätsstraße 80
Tel. 0941 922 96
- **Städtisches Kinderhaus RUBINA**
Rudolf-Vogt-Straße 20
Tel. 0941 50 79 5250

Nähe OTH R., Prüfeningerstraße:

- **Kindergarten St. Leonhard**
Gerbergasse 2-4
Tel. 0941 5940 74 20
- **Kindergarten St. Michael**
Rilkestraße 19
Tel. 0941 24 28 6
- **Kinderinsel St. Markus**
Wernerwerkstraße 20
Tel. 0941 780 33407
- **Stadtparkkindergarten der Regensburger Eltern e.V.**
Prüfeninger Straße 16
Tel. 0941 27 399

2.9.2 Weitere Kinderbetreuungsmöglichkeiten

Weitere Ansprechpersonen für die Kinderbetreuung der Stadt Regensburg:

- Kitaplaner Regensburg
<https://kitaplaner.regensburg.de/elternportal/elternportal.jsf>
Tel. 0941-507-8999
(Mo, Mi 08.00 bis 10.00 und Di, Do 14.00 bis 16.00)
- Amt für Tagesbetreuung von Kindern der Stadt Regensburg,
Domplatz 3, Tel. 0941/507-1522
- Caritasverband, Von-der-Tann-Straße 7, Tel. 0941/5021-0
- Diakonisches Werk, Am Ölberg 2, Tel. 0941/58523-23 und
- Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landshuter Straße 19, Tel.0941/599388-610

Patengroßelternprojekt:

- Frau Hopper, Familienservice der Universität Regensburg:
Tel. 0941/943-2323 / <https://www.uni-regensburg.de/familienservice>

Weitere Dienste:

- **Babysitterdienst des Landkreises Regensburg**
Tel.: 0941/ 4009-688
E-Mail: babysitterdienst@lra-regensburg.de
<https://www.landkreis-regensburg.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/?baby-und-kindersitterdienst&orga=93249>

Babysitterdienst Pfarrei St. Bonifaz Regensburg

Susanne Zörch, Tel. 0941/32333

www.st-bonifaz-regensburg.de/vebaende-und-initiativen/babysitter

Informationen für Familien mit Kindern mit Behinderung/chronischer Erkrankung:

Auf folgender Internetseite finden Sie hilfreiche Informationen für Familien mit behinderten und chronisch kranken Kindern: www.besondere-kinder-regensburg.de

2.10 Kindertagespflegeeinrichtungen

Kindertagespflegenest „Blumenkinder“

Osterhofener Straße 11

93055 Regensburg

Tel.: 0941 790 3050

E-Mail: pflegenest-blumenkinder@gmx.de

Kindertagespflegenest „Schabernack“

Fidelgasse 12

93047 Regensburg

Tel. 0941/89 96 53 20

Kindertagespflegenest „Schmetterling“

Welfenweg 16

93051 Regensburg

Tel.: 0941/230 599 64

2.11 Vermittlungsstelle von Tagesmüttern²²

Wenn Sie in der Stadt Regensburg eine fachlich gut ausgebildete Tagesmutter suchen, können Sie sich an das Tagespflegeteam des Amtes für Tagesbetreuung von Kindern wenden.

Tagespflegeteam: Tel. 0941/507 - 7525

Domplatz 3

2.12 Kostenübernahme Elternbeitrag

Kontakte zur Übernahme des Elternbeitrags für die Unterbringung in einer Tageseinrichtung (Krabbelstube, KiGa, Hort, Mittagsbetreuung an Schulen) finden Sie in folgender Auflistung:

Alphabet	Telefonnummer	Alphabet	Telefonnummer
A – Aln	0941/507-4737	Alo - Boq	0941/507-5755
Boh - Ek	0941/507-4768	El - Haj	0941/507-3783

²² Quelle: www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/referat-fuer-bildung-sport-und-freizeit/amt-fuer-tagesbetreuung-von-kindern

Hak - Kara	0941/507-5754	Karb - Ko	0941/507-5759
Kp - Mog	0941/507-95124	Moh - Ng	0941/507-3784
Nh - Omn	0941/507/4766	Omo - Rif	0941/507-3767
Rig - Sti	0941/507-3516	Stj - Z	0941/507-5766

Für Anfragen zur Kostenübernahme für die Teilnahme an Ferienfahrten und Ferienaktionen wenden Sie sich bitte an folgende Kontakte:

Ferienaktionen der Stadt Regensburg: Tel. 0941/507-5768
Ferienaktionen von freien Trägern: Tel. 0941/507-5766

2.13 Anbieter von Freizeitaktionen

Im Folgenden werden städtische, konfessionelle und private Anbieter von Freizeitaktionen aufgezeigt:

Amt für kommunale Jugendarbeit

Am Domplatz 3/232

Tel. 0941/507- 1552

<https://www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-2/kommunale-jugendarbeit>

Amt für Sport und Freizeit Regensburg

Bruderwöhrdstraße 15b

Tel. 0941/507-1532

<https://www.regensburg.de/leben/sport-u-freizeit/sport-und-freizeitangebote/ferienprogramm-des-amtes-fuer-sport-und-freizeit>

Die junge vhs der Stadt Regensburg

Thon-Dittmer-Palais, Haidplatz 8

Tel. 0941/507-2433

www.vhs-regensburg.de

Die junge vhs des Landkreises Regensburg

Pommernstraße 4, 93073 Neutraubling

Tel.: 0941/507-2433

www.vhs-regensburg-land.de

Kinder- und Jugendfarm Regensburg

Taunusstraße 5

Tel. 0941/6 00 15 45

www.jugendfarm-regensburg.de

Kreisjugendamt

Altmühlstraße 1

Tel. 0941/4009-0

<https://www.landkreis-regensburg.de/>

Landratsamt → Bürgerservice → Kinder, Jugend & Familie

LEOlingo – Sprachcamp für Kinder im Pindl-Gymnasium in Regensburg

Seitzermühle 1

92369 Sengenthal

Tel. 09181/90 47 55

www.leo-lingo.de

Mehrgenerationenhaus Regensburg

(z.B. Kinderhotel, Kindertheater, Töpferkurse, Familienfrühstück...)

Ostengasse 29

Tel. 0941/507-5550

<https://www.regensburg.de/mehrgenerationenhaus>

Naturkundemuseum Ostbayern

Am Prebrunntor 4

Tel. 0941/507-3443

www.nmo-regensburg.de

Rex: Regensburger Experience

Rathausplatz 4

Tel. 0941/507-4410

www.rex.julienbiere.de

2.14 Beratungs- und Erziehungsberatungsstellen

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle der Kath. Jugendfürsorge

Ostengasse 31

Tel. 0941/79 98 20

Psychologische Beratungsstelle des Diakonischen Werks

Prüfeninger Straße 53

Tel. 0941/29 77 111

Tausend und keine Nacht (Schreibabys) & Jugend- und Familientherapeutische Beratungsstelle der Stadt Regensburg

Landshuter-Straße 19

Tel. 0941/507-2762

2.15 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung²³

- **Haus Mutter und Kind der Katholischen Jugendfürsorge**

Heiliggeistgasse 7

Tel. 0941/586 85 34 - 36

E-Mail: haus-m+k@kjf-regensburg.de

www.kjf-regensburg.de

- **Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen**

Landshuter Straße 16

Tel. 0941/5 16 70

E-Mail: eheberatung@bistum-regensburg.de

www.ehe-und-familie.de

²³ Quelle: Amt für Jugend und Familie Regensburg – Ratgeber für Familien

Trennungs – und Scheidungsberatung

Die folgenden Beratungsstellen wollen den Scheidungseltern helfen, Ihre Probleme und Streitigkeiten beizulegen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Ehe- oder Versöhnungsberatung!

In der Trennungs- und Scheidungsberatung sollen Eltern unterstützt werden, mit der entstandenen Situation nach einer Trennung besser fertig zu werden, d.h. ihr „neues Leben“ zu organisieren und bestehende Konflikte aus ihrer Elternschaft heraus, zum Wohle der Kinder, selbst zu lösen.

- **Bildungs – und Begegnungsangebote des Referates Frauenseelsorge**

Obermünsterplatz 7

Tel. 0941/597 2243

E-Mail: alleinerziehende.fs@bistum-regensburg.de

www.frauenseelsorge-regensburg.de

- **Ehe – und Lebensberatung des Diakonischen Werkes Regensburg**

Prüfeninger Straße 53

Tel. 0941/29 77-111

E-Mail: erziehungsberatung@dw-regensburg.de

www.diakonie-regensburg.de/beratungen-hilfe/soziale-dienste-und-beratungen/psychologische-beratungsstelle/ehe-familien-und-lebensberatung

- **Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle**

Ostengasse 31

Tel. 0941 / 799 82 - 0

E-Mail: info@beratungsstelle-regensburg.de

- **Familienberatung bei Trennung/ Scheidung am Amtsgericht (Diakonisches Werk)**

Augustenstraße 3

Tel. 0941/2977 - 111

www.diakonie-regensburg.de/beratungen-hilfe/soziale-dienste-und-beratungen/trennungs-und-scheidungsberatung

- **KoKi - Koordinierende Kinderschutzstelle im Amt für Jugend und Familie**
Richard-Wagner-Straße 20, Zimmer 2.02 – 2.05
Tel. 0941/507 - 2512
E-Mail: jugendamt@regensburg.de
www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-2/jugend-und-familie/zentrale-soziale-dienste/koki
- **Sozialpädagogischer Fachdienst des Amtes für Jugend und Familie**
Richard-Wagner-Straße 17
Tel. 0941/507 2512
E-Mail: jugendamt@regensburg.de

2.16 Familienservicestellen: Leistungen und Hilfen für Familien²⁴

Diese Stelle gibt als telefonischer Wegweiser Auskunft, welche Stellen für welche Angebote zuständig sind und nennt Ihnen nach Möglichkeit die Stelle, an die Sie sich unmittelbar vor Ort wenden können. Fachliche Beratung kann von der Familienservicestelle nicht erteilt werden. Hilfe erhalten Sie bayernweit zum Ortstarif unter 0800 111 0 550, jedoch nicht aus dem Mobilfunknetz. Die Familienservicestelle ist beim Zentrum Bayern Familie und Soziales eingerichtet.

2.17 Sportzentrum

Das Sportzentrum der Universität Regensburg bietet auch Sportkurse für Kinder an. Diese sind beispielsweise:

- Anfänger-Schwimmkurs für Kinder ab 6 Jahren (Anmeldung bei Kursleiterin erforderlich)

Voraussetzung ist ein gültiger Sportausweis, der auch für Angehörige (Ehegatten, Kinder) erhältlich ist. Weitere Informationen gibt es im Programm unter:

<http://www.uni-regensburg.de/hochschulsport/>

²⁴ Quelle: Amt für Jugend und Familie Regensburg – Ratgeber für Familien

3 Studium mit Kind

3.1 Beratung

Im Familienbüro erhalten Sie Beratung und Information zu folgenden Themen:

- Studienwahl und Studienplanung
- Informationen in der Schwangerschaft während des Studiums
- zu Kinderbetreuungsmöglichkeiten in Regensburg
- zu gesetzlichen Bestimmungen und der Studienorganisation
- zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten
- zu Beratungsmöglichkeiten in Regensburg
- zu familiären Herausforderungen
- Vereinbarkeit von Studium/Beruf mit Erziehungsarbeit bzw. Pflege
- Mutterschutz

3.2 Studienorganisation

3.2.1 Beurlaubung vom Studium

Studierende, die in der Erziehungszeit sind und sich auf Antrag beurlauben lassen, dürfen Vorlesungen besuchen und Prüfungen mitschreiben. In der Regel wird erst ab dem zweiten Semester beurlaubt. Die Beurlaubung auf Grund von Elternzeit ist für 36 Monate möglich. Je nach Geburtsdatum des Kindes können 12 oder 24 Monate auch nach dem 3. Geburtstag, spätestens aber bis zum 8. Geburtstag genommen werden.

Wichtig: Bitte geben Sie im BAföG-Amt die Beurlaubung sofort an. In der Beurlaubung wird kein BAföG gezahlt. Wenn Sie unter 27 Jahre alt sind, wird höchstwahrscheinlich auch kein Kindergeld während der Beurlaubung für Sie selbst gezahlt (bitte bei Familienkasse vor Beurlaubung erkundigen).

Nach Art. 48 Abs. 2 BayHschG (Bayerisches Hochschulgesetz) ist es möglich, sich aus einem wichtigen Grund vom Studium beurlauben zu lassen. Als "wichtige Gründe" im Sinne dieser Bestimmung können beispielhaft angeführt werden:

- Krankheit, Auslandsaufenthalt
- Praktikum (nicht praktisches Studiensemester), Werkarbeit
- Wehr- oder Ersatzdienst (Jedoch wird eine Unterbrechung angeraten)
- Mutterschutz (Schwangerschaft), Elternzeit und familiäre Pflege

- Sonstige Gründe
- Vorbereitung von Wiederholungsprüfungen

Der Antrag auf Beurlaubung ist bei dem jeweiligen Ansprechpartner*in im Referat Zulassung und Organisation einzureichen. Der*Die Dekan*in wird über Ihren Antrag entscheiden. Bitte beachten Sie folgende Antragsfristen:

- für ein Sommersemester bis 15.04.
- für ein Wintersemester bis 31.10.

Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung nach Ablauf der Frist ein und war der Eintritt nicht vorhersehbar, kann ein Antrag für

- ein Sommersemester bis 15.05.
- ein Wintersemester bis 30.11.

gestellt werden. Nach Ablauf der Fristen ist eine Antragsstellung ausgeschlossen.

Wichtige Hinweise zur Beurlaubung:

1. Eine Beurlaubung (Ausnahme Elternzeit, Pflege von Angehörigen) kann „in der Regel“ insgesamt bis zu zwei Semester im Studium gewährt werden.
2. Die Zeit der Beurlaubung wird bei der Berechnung der Fachsemesteranzahl nicht mitgerechnet.
3. Eine nachträgliche Genehmigung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.
4. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester kann grundsätzlich nicht erfolgen.
5. Eine mündliche Vereinbarung mit dem Dekan oder der Dekanin kann die Verpflichtung zum Nachweis der Urlaubsgründe nicht ersetzen.
6. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen [Rückmeldung](#) bleibt auch in einem Urlaubssemester bestehen.
7. Während der Beurlaubung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf BAföG.
8. Während der Beurlaubung
 - sind Sie wahlberechtigt
 - können Sie Anfang März / Anfang September Ihre [OTH Regensburg-Karte](#) validieren
 - bleiben Sie Mitglied (Studierende*r) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

- dürfen Sie erstmals abzulegende Prüfungsleistungen nicht erbringen. (Ausnahme Elternzeit, Pflege von Angehörigen)
- sind Sie verpflichtet Wiederholungsprüfungen abzulegen. Die Fristen dafür werden durch eine Beurlaubung nicht unterbrochen und müssen somit abgelegt werden. Bei entsprechenden Voraussetzungen kann im Einzelfall auf Antrag im [Referat Prüfungen und Praktikum](#) eine Nachfrist gewährt werden. Auch hier ist eine form- und fristgerechte Prüfungsanmeldung notwendig.

Infos darüber hinaus:

Für Schwangere und studierende Eltern existieren gesonderte Regelungen. Als „wichtiger Grund“ gelten somit auch Umstände, die bei Arbeitnehmer*innen Mutterschutz oder Elternzeit begründen. Die Beurlaubung auf Grund von Elternzeit ist für 36 Monate möglich. Je nach Geburtsdatum des Kindes können 12 oder 24 Monate auch nach dem 3. Lebensjahr, spätestens aber bis zum 8. Lebensjahr genommen werden.

Für Rückfragen zur Beurlaubung wenden Sie sich bitte an das Referat Zulassung und Organisation in der Studierendenverwaltung, Prüfeningerstraße 58.

Die Angebote der Virtuellen Hochschule Bayern www.vhb.org können im Urlaubssemester, aber auch sonst, eine Entlastung darstellen.

3.2.2 Prüfungsfristverlängerung

Für manche Prüfungen gibt es Fristen, wann diese abgelegt werden müssen (z. B. Orientierungsprüfungen am Ende des zweiten Semesters oder Wiederholungsprüfungen). Wenn man nicht antritt, wird dies als Fehlversuch mit einer Frist-Fünf gewertet.

Falls Ihnen bereits vor der Prüfung bekannt ist, dass Sie an einer solchen Prüfung nicht teilnehmen können, müssen Sie bitte einen Nachfristantrag mit Angabe der entsprechenden Prüfung, Datum, Modulnummer, Prüfer und Ihrer Matrikelnummer im Prüfungsamt in der OTH R. Prüfeninger-Straße 58 abgeben.

Krankheit

Wenn Sie zum Prüfungstermin krank werden oder Ihr Kind krank ist, legen Sie dem Nachfristantrag unbedingt ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit bei und senden den Antrag zeitnah (spätestens eine Woche nach der Prüfung) an das Prüfungsamt. Bitte sprechen Sie sofort mit dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission Ihrer Fakultät und erklären die Gründe, wenn Ihr Kind krank und keine andere Betreuungsperson vorhanden war.

Wiederholungsprüfung im Urlaubssemester

Wenn Sie sich in einem Urlaubssemester befinden, verlängern sich die Fristen für Erstantritte, die in einem bestimmten Semester erfolgen müssen (siehe Studien- und Prüfungsordnung: Orientierungsprüfungen) um ein Semester. Hier wäre ein Antrag auf Prüfungsfristverlängerung also nicht nötig.

Für Wiederholungsprüfungen laufen die Fristen aber auch in einem Urlaubssemester weiter, so dass ein Antrag auf Prüfungsfristverlängerung hier zusätzlich erforderlich wäre.

3.3 Diversity Preis der OTH R.

Seit 2015 vergibt der "Verein der Freunde der OTH Regensburg e.V." in Kooperation mit der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. erstmals einen Diversity-Preis. Ziel ist es, Mut zu machen und die Doppelbelastung durch Studium mit Familienaufgaben oder Studium mit Behinderung/chronischer Erkrankung besonders anzuerkennen. Die Auswahl der Preisträger erfolgt auf Vorschlag eines*einer Hochschulangehörigen durch eine Jury bestehend aus Hochschulleitung, Verein der Freunde der OTH Regensburg e.V., Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V., Frauenbeauftragte*r, Behindertenbeauftragte*r, Vertreter*in des Familienbüros und studentische Vertreter*in.

Die Preise in Höhe von jeweils **500,- Euro** werden im Rahmen der Verleihung des Präsentationspreises an zwei Einzelpersonen vergeben. Verliehen wird der Diversity-Preis an Studierende **ab dem 4. Semester Bachelor bzw. 2. Semester Master** in zwei Kategorien:

- 1. Kategorie: Studium + Familienaufgaben
- 2. Kategorie: Studium + Behinderung/chronische Erkrankung

3.4 BAföG²⁵

Studierende können eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten. Das ist eine günstige Form, ein Studium zu finanzieren, denn innerhalb der Regelstudienzeit wird es zur Hälfte als unverzinsliches Darlehen und zur Hälfte als Zuschuss gewährt.

BAföG-Leistungen gibt es auf Grundlage eines schriftlichen Antrags. Es ist ratsam den Antrag schon sehr frühzeitig zu stellen, um unnötig langen Wartezeiten vorzubeugen. Grundsätzlich wird Ausbildungsförderung vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung tatsächlich aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Entscheidend ist der Eingangspoststempel. Normalerweise muss jeweils nach einem Jahr erneut einen Antrag gestellt werden ("Weiterförderungs-/Folgeantrag"). Für einen Weiterförderungsantrag ist zu beachten, dass dieser zwei Monate vor Ablauf des letzten/laufenden Bewilligungszeitraums gestellt werden soll. (Frist Sommersemester 31.01. / Frist Wintersemester 31.07.).

Studierende mit Kind

Für Studierende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich 113 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere dieser Kinder. Der Zuschlag wird nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile BAföG-förderungsfähig und wohnen in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander, wer den Zuschlag erhält. Der BAföG Kinderbetreuungszuschlag ist, was andere Sozialleistungen betrifft, anrechnungsfrei.

Stundung der BAföG-Rückzahlung²⁶

Wenn der*die Leistungsempfänger*in lediglich über ein geringes Einkommen verfügt, besteht die Möglichkeit der Stundung der Rückzahlungsraten. Dies ist der Fall, wenn das Einkommen unter 1070,- Euro netto im Monat liegt. Dieser Betrag erhöht sich um 535,- Euro, sofern der*die zur Rückzahlung Verpflichtete verheiratet ist. Für jedes im Haushalt lebende Kind erhöht sich der Betrag um weitere 485,- Euro. Das Einkommen des*der Ehepartner*in und der Kinder ist allerdings anzurechnen. Diese Freibeträge gelten nur dann, wenn sich der*die Ehepartner*in bzw. das Kind nicht in einer Ausbildung befinden, die nach dem BAföG oder dem SGB III gefördert werden kann.

²⁵ Quelle: www.stwno.de und www.das-neue-bafog.de/de/372.php

²⁶ Quelle: www.sozialleistungen.info/con/bafog/bafog-rueckzahlung.html

Eine Stundung wird auf Antrag zum Bundesversorgungsamt (BVA) beschieden. Dies geschieht in der Regel für die Dauer eines Jahres.

Verlängerung der Förderung

Des Weiteren besteht die Möglichkeit BAFöG-Leistungen bei **Verlängerung der Ausbildung wegen Schwangerschaft bzw. Kindererziehungszeiten zu erhalten**. Wenn es Ihnen wegen Ihrer Schwangerschaft nicht möglich ist zu studieren, können Sie für eine Übergangszeit von bis zu 3 Monaten weiterhin BAFöG erhalten. Können Sie allerdings Ihr Studium länger als 3 Monate nicht fortführen, sollten Sie in der Studentenverwaltung ein Urlaubssemester beantragen. Während des Urlaubssemesters können Sie kein BAFöG erhalten, jedoch können Sie einen Antrag auf Leistungen nach SGB II stellen.

Verschiebung Leistungsnachweis

Können Sie den nach § 48 Abs.1 BAFöG geforderten Leistungsnachweis am Ende des 4. Fachsemesters nicht vorlegen, sollten Sie beantragen, dieses entsprechend später einreichen zu können mit der Begründung Schwangerschaft/Geburt. Falls Sie den Leistungsnachweis jedoch zum regulären Zeitpunkt - also am Ende des 4. Fachsemesters - vorlegen, können Sie am Ende Ihrer Förderungshöchstdauer keine Studienzeitverzögerungen innerhalb der ersten 4 Fachsemester geltend machen.

Verlängerung der Förderhöchstdauer wegen Schwangerschaft/ Kindererziehung

Schwangerschaft und Kindererziehung können eine verlängerte BAFöG-Förderung ermöglichen. Die Schwangerschaft, die Pflege oder Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren müssen ursächlich für die Verzögerung der Ausbildung sein.

Im Rahmen des § 15 Abs. 3 Nr. 5 BaföG werden stets folgende Zeiten als angemessen erachtet:

- wegen Schwangerschaft: 1 Semester
- bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes: 1 Semester pro Lebensjahr
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester²⁷

Die Vergünstigung des § 15 Abs. 3 Nr. 5 BaföG darf insgesamt ein Semester für die jeweiligen Zeiträume nicht überschreiten, und zwar auch dann nicht, wenn mehrere Kinder gleichzeitig betreut werden. Sie kann auf beide studierenden Eltern verteilt

²⁷ Quelle: <https://www.bafög.de/de/zu-15-foerderungsdauer-328.php>

werden. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde. Beachten Sie, dass die Verlängerung nur gewährt wird, wenn es realistisch ist, dass Sie Ihr Studium innerhalb der geforderten Verlängerung zuzüglich Studienabschlusshilfe (maximal 12 Monate) abschließen können.²⁸

Lassen Sie sich aber bitte unbedingt hierzu bei den Mitarbeiter*innen im BAföG-Amt oder in der Sozialberatung im Studentenwerk (sozialberatung@stwno.de) beraten.

Antragstellung

Die Antragsstellung kann ganz einfach online gestellt werden. Es ist ratsam, einmal einen Antrag zu stellen, denn wer den Antrag stellt, muss nicht mit dem Gefühl leben, Geld verschenkt zu haben.

Link zur Antragstellung der Ausbildungsförderung nach dem BAföG:
www.bafoeg-bayern.de/BAfoeGOnline/bafoeg/default.aspx

Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz

Amt für Ausbildungsförderung

Albertus-Magnus-Straße 4

Tel. 0941/ 943-2201 (Vermittlung)

Fax: 0941/ 943-1937

3.5 Wohngeld²⁹

Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens und wird als Zuschuss (Miet- oder Lastenzuschuss) zu den Aufwendungen für den Wohnraum geleistet.

Voraussetzungen

Wohngeldberechtigt sind nur wenige Studierende, da der Gesetzgeber diejenigen ausschließt, die BAföG-berechtigt sind. Dazu zählen auch alle, die kein BAföG erhalten, weil das Einkommen der Eltern zu hoch ist. Wohngeld kann nach der Prüfung der individuellen Voraussetzungen also gewährt werden, wenn dem Grunde nach kein BAföG-Anspruch besteht. Dies ist der Fall bei einem Zweitstudium und bei Überschreitung der Förderungshöchstdauer oder einem verspäteten Fachrichtungswechsel. Außerdem müssen Studierende einen eigenen Haushalt

²⁸ Quelle: <https://www.bafög.de/de/zu-15-foerderungsdauer-328.php>

²⁹ Quelle: *Amt für Jugend und Familie Regensburg – Ratgeber für Familien*

gegründet haben. Hierzu gehört, dass

- am Hochschulort der Erstwohnsitz ist (notwendige, aber nicht ausreichende Begründung) **und**
- eine selbstfinanzierte Ausbildung und berufliche Tätigkeit vorausgegangen ist, **und**
- die elterliche Wohnung zu klein ist (kein eigenes Zimmer vorhanden ist).

Bei studierenden Eltern und Ehepaaren wird immer von einem eigenen Familienhaushalt ausgegangen.

Wohngeldstelle Regensburg

Johann-Hösl-Straße 11a -11b

Tel. 0941/507-1502

E-Mail: wohngeld@regensburg.de

3.6 Bildungsgutschein³⁰

Der Bildungsgutschein weist unter anderem das Bildungsziel, die zum Erreichen des Bildungsziels erforderliche Dauer, den regionalen Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer von längstens drei Monaten, in der der Bildungsgutschein eingelöst werden muss, aus. Unter den im Bildungsgutschein festgelegten Bedingungen kann die Bildungsinteressentin oder der Bildungsinteressent den Bildungsgutschein bei einem für die Weiterbildungsförderung zugelassenen Träger ihrer*seiner Wahl einlösen. Aber auch die Maßnahme muss für die Weiterbildungsförderung zugelassen sein.

Das Jugendamt übernimmt im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ganz oder teilweise die Kosten bei folgenden Anlässen und Bedarfslagen:

- eintägige Ausflüge der Schule oder der Kindertageseinrichtung, mehrtägige Klassenfahrten, persönlicher Schulbedarf
- Lernförderung (Nachhilfe), Schülerbeförderung
- Mittagessen in der Schule, Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, beispielsweise Mitgliedsbeitrag im Sportverein, Teilnahme an Ferien- und Freizeitmaßnahmen, Kosten für Musikunterricht

³⁰ Quelle:

www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Weiterbildung/Foerdermoeglichkeiten/Bildungsgutschein/

3.7 Kontaktstellen außerhalb der OTH R.

3.7.1 Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz³¹

Kostenloser Kinderteller in der Mensa

In allen Mensen gibt es einen kostenlosen Kinderteller. Das Angebot richtet sich an Kinder, deren Mama und/oder Papa studieren. Die studierenden Eltern können sich bei den Mitarbeiter*innen im Mensa-Card-Büro eine „Kinderteller-Mensa-Card“ ausstellen lassen. Dafür reichen die gültige Studienbescheinigung, eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes sowie 10,- Euro Pfand für die Karte. Mit dieser Card in Kombination mit dem gültigen Studierendenausweis gilt: Immer, wenn ein studentischer Elternteil in Begleitung eines eigenen Kindes/eigener Kinder bis zum 6. Lebensjahr in einer unserer Mensen speist, erhält der Familiennachwuchs sein Essen gratis. Das Kind kann sich ein Hauptgericht und eine Beilage, Suppe oder Dessert aus dem aktuellen Tagesangebot auswählen. Die Kinderteller-Mensa-Card läuft automatisch ab, wenn das Kind seinen 6. Geburtstag feiert oder wenn beide Elternteile ihr Studium vor diesem Zeitpunkt beenden.

In der Mensa stehen auch Kinderhochstühle bereit.

3.7.2 Hilfe bei der Wohnungssuche

Wohnen mit Kind in den Wohnheimen

In den Wohnheimen des Studentenwerks befinden sich teilweise Doppelzimmer, die für studierende Eltern geeignet sind. Im Einzelfall kann auch eine Ausnahme von dem Aufnahmekriterium Alter (Grenze: 30 Jahre) möglich sein. Infos unter: 0941/943-2250 oder 0941/943-2224.

Wer hilft noch bei der Wohnungssuche? Mütter in Not e. V.

Hilfestellung in Notsituationen, Schwerpunkt Wohnung, Tel. 0941/599-9132, Öffnungszeiten Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr.

³¹ Quelle: www.stwno.de

4 Beruf & Familie

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie spielt in der heutigen Zeit eine wichtige Rolle in der Gesellschaft. Aufgrund dessen haben Sie folgenden Punkten wichtige Informationen zusammengefasst.

4.1 Arbeitszeit

Teilzeit

Einer der wichtigsten Gründe für eine Teilzeittätigkeit ist nach wie vor die Familie. Sei es nun um Kinder zu erziehen oder sich um pflegebedürftige Angehörige zu kümmern. Welche Form bzw. Ausgestaltung von Teilzeit am besten passt, ist abhängig von verschiedenen Einflussfaktoren. Möglich sind die Verteilung der Arbeitszeit auf weniger als fünf Arbeitstage oder die Reduzierung der täglichen Arbeitszeit.

Für einen Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Das Arbeitsverhältnis besteht mindestens 6 Monate
- Es sprechen keine betrieblichen Gründe dagegen

Ein Antrag auf Teilzeitarbeit muss mindestens drei Monaten vor geplantem Beginn gestellt werden. Nähere Informationen finden Sie unter www.verwaltung.bayern.de

Telearbeit

Telearbeit bedeutet, dass mindestens ein Teil der wöchentlichen Arbeitszeit von Zuhause aus gearbeitet wird. Hierzu hat die OTH R. eine neue Dienstvereinbarung abgeschlossen. Diese finden Sie im Intranet im Dokumentenportal unter "Personal".

Im Anhang der Dienstvereinbarung finden sich auch die entsprechenden Antragsformulare.

4.2 Leitfaden

Bitte beachten Sie den Leitfaden zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, welcher im Intranet zu finden ist.



Familienbüro

Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf

Besuchen Sie unsere Homepage unter: www.oth-regensburg.de/familienbuero

Kontakt

Katrin Liebl

Dipl. Sozialpädagogin, M.A.

Tel. 0941/ 943-9208

Raum D 111, Hörsaalgebäude am Forum

Galgenbergstraße 30

katrin.liebl@oth-regensburg.de

familienbuero@oth-regensburg.de

OTH REGENSBURG

FAMILIENBÜRO

ELTERN-KIND-GRUPPE

Für wen Studierende und Beschäftigte Eltern der OTH Regensburg und Universität Regensburg mit Kindern im Baby- und Kleinkindalter

Wann wöchentlich dienstags, 15.30-17.00 Uhr

Wo Familienraum Y-102, UC Studierendenhaus

Ablauf Singen, spielen und basteln mit den Kindern, aber auch Austausch für die Eltern.

Wenn Sie unverbindlich in den Verteiler aufgenommen werden wollen, melden Sie sich bitte per Mail im Familienbüro (s.u.).

Die Teilnahme ist kostenfrei und unverbindlich.

Wir freuen uns sehr über neue Eltern und Kinder!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Katrin Liebl, Dipl. Sozialpädagogin, M.A.
Student Lifecycle Center, Familienbüro
Tel.: 0941 943-9208
familienbuero@oth-regensburg.de

Foto: OTH Regensburg / Annett Isel

**OTH OSTBAYERISCHE
TECHNISCHE HOCHSCHULE
REGENSBURG**

AUSTAUSCHFORUM

FÜR ALLE HOCHSCHULANGEHÖRIGEN AM CAMPUS MIT FAMILIENAUFGABEN

THEMEN

- * PLATTFORM ZUR KONTAKTAUFNAHME
- * TAUSCHBÖRSE
- * INFORMATIONSWEITERGABE
- * BETREUUNG
- * VERANSTALTUNGSHINWEISE
- * ELTERN-KIND-GRUPPEN

PFAD
ELO - |

Weitere Einrichtungen → Familienbüro → Austausch studierende und berufstätige Eltern

LEITUNG
KATRIN LIEBL,
Dipl. Sozialpädagogin, M.A.

Bei Fragen können Sie sich gerne an das Familienbüro wenden:
familienbuero@oth-regensburg.de